



MAI 2018 RUNDSCHREIBEN

die Digitalisierung schreitet im Steuererhebungsverfahren weiter voran. Die Steuerverwaltung des Landes hat sich zum Ziel gesetzt, Steuererklärungen zukünftig weitgehend papierlos zu bearbeiten. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurden die bis zum VZ 2016 bestehenden **Belegvorlagepflichten** weitgehend abgeschafft. So stellt die Vorlage einer Spendenbescheinigung keine Voraussetzung für die Berücksichtigung als Sonderausgaben mehr dar. Auch ohne Vorlage einer Steuerbescheinigung der Bank kann einbehaltenen Kapitalertragssteuer angerechnet werden.

Leider ist es noch nicht möglich, an die elektronisch übermittelte Steuererklärung Belege anzuhängen. Bis zur Schaffung dieser elektronischen Übermittlungsmöglichkeit sind die Steuerberater angehalten, in eigens dafür vorgesehenen Textfeldern, detaillierte Beschreibungen der Aufwendungen mitzuliefern. Das bedeutet für uns einen erheblichen Mehraufwand, wenn wir anstatt einer Summe der gezahlten Spenden nun manuell Aufstellungen über jede Einzelzuwendung erstellen müssen. Gleichermaßen verhält es sich mit dem Nachweis von Handwerkerleistungen, Zinsaufwendungen und vielem mehr. Für den Mehraufwand werden wir zumindest teilweise unsere Gebühren anpassen.

Das Finanzamt kann auch zukünftig ohne weitere Begründung in Einzelfällen Belege anfordern.

Der Belegvorlagepflicht folgt deshalb nun eine **Belegvorhaltepflicht**. Die von uns nach Erstellung der Steuererklärung an Sie zurückgegebenen Belege müssen Sie deshalb aufbewahren. Selbständige haben im Rahmen Ihrer Buchführungspflicht Unterlagen zum Jahresabschluss und Buchungsbelege 10 Jahre und sonstige Geschäftsunterlagen 6 Jahre aufzubewahren. Für Privatpersonen gilt diese Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren nur bei positiven Einkünften von über 500.000,- €. Unabhängig davon empfehlen wir, die 6-Jahres-Frist auch bei geringen Einkünften einzuhalten um für einen späteren Nachweis gewappnet zu sein.

Ein weiterer Schritt hin zur papierlosen Kommunikation mit den Finanzbehörden wurde mit der Übermittlung von elektronischen Steuerbescheid-Daten realisiert. Damit verbunden ist die Möglichkeit gegen die Bescheide elektronisch Einspruch einzulegen und einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen elektronisch zu übermitteln. Die automatische Übernahme der im Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen in unsere Steuerprogramme funktioniert leider noch nicht fehlerfrei. **Bis auf Weiteres verzichten wir deshalb auf die Betragsangabe im Rundschreiben** und geben Ihnen stattdessen in den Anschreiben zu den Steuerbescheiden eine detaillierte Aufstellung, wie sich Ihre zukünftigen Vorauszahlungen zusammensetzen. Damit keine Termine versäumt werden, empfehlen wir am

Lastschriftverfahren der Gemeinden und Finanzbehörden teilzunehmen. Dabei können Sie den Einzug auf Vorauszahlungen beschränken.

Bereits 2016 einigte sich die EU auf ein umfassendes Datenschutzreformpaket. Diese neue **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist ab 25.05.2018 anzuwenden**. Die DSGVO regelt die Verarbeitung von **personenbezogenen Daten natürlicher Personen** in der EU. Das sehr umfangreiche Regelwerk soll ein EU-weit einheitliches Datenschutzniveau für alle Bürger gewährleisten. Von den Auflagen ist jede natürliche oder juristische Person, Betrieb, Einrichtung oder andere Stelle, die über die Verarbeitung (Erfassung, Speicherung, Verwendung, Verbreitung und Löschung) personenbezogener Daten entscheidet, betroffen. Im Betrieb hat ein Verantwortlicher, dies dürfte i.d.R. der Inhaber oder Geschäftsführer sein, dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DSGVO eingehalten werden. Davon zu unterscheiden ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten, der zu benennen ist, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Mit der Erfassung personenbezogener Daten ihrer Mitarbeiter sowie evtl. der Kunden, z.B. im Rahmen eines Rabattprogramms, ist vom Gärtner bis zum Softwareunternehmen so gut wie jeder Selbständige von der neuen DSGVO betroffen.

Beispielhaft haben Sie zu erstellen:

- Ein Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten
- Eine Datenschutzverpflichtung Ihrer Beschäftigten
- Dokumentation der Informations- und Auskunftspflicht
- Maßnahmen zur Datensicherung
- Lösungsverpflichtung von Daten
- Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung

Zukünftig haben Unternehmen bei Datenschutzverletzungen eine **Meldepflicht** mit der sie innerhalb von 72 Stunden den Verstoß bei der Datenschutzbehörde anzeigen müssen. Über die Schritte, **die bis zum 25.05.2018** einzuleiten sind und über den Umfang Ihrer Verpflichtungen, informiert Sie Ihr Berufsverband oder die IHKs. Eine hilfreiche Handreichung hat die bayerische Landesdatenschutzaufsicht für Kleinunternehmen und Vereine mit Beispielen veröffentlicht unter: "www.lida.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html"

Erster Mai...

*Erster Mai.
Alle Wiesen keimen,
Alle Vögel reimen,
Kleine Blumen scheinen,
Mädchen in lachendem Schwarm,
Tausend Sonnen warm.*

*Mai, du machst mich arm,
Ich muss niederknien,
In meine Hände weinen.*

Max Dauthendey

Nach einer neuen Entscheidung des BFH führt der endgültige **Ausfall eines Privatdarlehens** - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust. Bisher war ein solcher Darlehensausfall der privaten Vermögensebene zuzurechnen und steuerlich nicht relevant. Der Abzug eines solchen Verlusts ist allerdings erst dann möglich, wenn feststeht, dass das Darlehen endgültig ausfällt. Allein die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Schuldner reicht dafür noch nicht aus. Vielmehr muss endgültig feststehen, dass keine (weiteren) Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Da dies häufig nicht vorhersehbar ist, empfiehlt es sich, einen Darlehensverlust frühzeitig bei uns anzuzeigen um ihn in Ihrer Steuererklärung zu berücksichtigen. Diese Verluste können ausschließlich mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin